

# Rassendiskriminierungskonvention

## Pflichten zur Ergreifung rechtlicher Massnahmen zum Schutze vor Diskriminierung

---

### Konkrete Pflichten

**Strafrechtliche Massnahmen (Artikel 4):** Die Vertragsstaaten erklären gemäss Artikel 4 Buchstabe a zu einer strafbaren Handlung:

- jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen,
- jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung,
- jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit,
- jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschliesslich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren,
- die Beteiligung an rassistischen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung (Artikel 4 Buchstabe b).

**Verbot rassistischer Organisationen (Artikel 4):** Die Vertragsstaaten erklären gemäss Artikel 4 Buchstabe b für gesetzeswidrig:

- alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen.

**Weitere rechtliche Massnahmen (Artikel 5):** Die Vertragsstaaten verpflichten sich:

- die Rassendiskriminierung in jeder Form zu verbieten und zu beseitigen und das Recht jedes einzelnen, ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums, auf Gleichheit vor dem Gesetze [zu] gewährleisten, insbesondere [es folgt die Auflistung der bürgerlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Menschenrechte].

**Durchsetzung der Rechte (Artikel 6):** Die Vertragsstaaten gewährleisten zur Durchsetzung des Rassendiskriminierungsverbots:

- jeder Person in ihrem Hoheitsbereich einen wirksamen Schutz und wirksame Rechtsbehelfe durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen staatlichen Einrichtungen gegen alle rassendiskriminierenden Handlungen, welche ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten im Widerspruch zu diesem Übereinkommen verletzen.

**Sanktionen bei Rechtsverstößen (Artikel 6):** Die Vertragsstaaten garantieren bei einer Verletzung des Rassendiskriminierungsverbots:

- bei diesen Gerichten eine gerechte und angemessene Entschädigung oder Genugtuung für jeden infolge von Rassendiskriminierung erlittenen Schaden.

### **Was bedeutet dies für die Vertragsstaaten?**

In der konkreten Ausgestaltung der Pflichten haben die Vertragsstaaten einen relativ grossen Handlungsspielraum. Dieses Ermessen ist jedoch durch die folgenden Vorgaben eingeschränkt:

- Das Verbot rassistischer Diskriminierung ist sowohl zwischen Staat und Bevölkerung als auch zwischen Privatpersonen (beschränkt auf die Öffentlichkeit = Ausübung staatlicher Aufgaben, öffentlicher Raum, Markt) grundsätzlich zu gewährleisten;
- Das innerstaatliche Recht muss wirksam, verhältnismässig und abschreckend ausgestaltet werden. Dies bedeutet, es muss auf allen drei Zweckebenen *Prävention, Repression und Kompensation* Wirksamkeit erzielen. Das heisst, 1. rassistische Diskriminierung im öffentlichen Raum ist für rechtswidrig zu erklären, 2. die Sanktionen müssen genügend abschreckend sein, 3. bei rassistischen Vorfällen sind die Sanktionen der Schwere der Tat (Motiv, Wirkung) anzupassen, sowie 4. muss eine der Schwere und Art der rassistischen Diskriminierung angemessene Wiedergutmachung erfolgen;
- Das freie Ermessen in der konkreten Ausgestaltung ist zudem bei schwerwiegenden und öffentlichen Formen rassistischer Hassäusserun-

gen und bei einer Teilnahme an rassistischen Organisationen insofern eingeschränkt, als die Vorgabe lautet, diese strafrechtlich zu ahnden;

- Bei weiteren Formen von Rassendiskriminierung durch staatliche Organe oder private Personen ist nicht vorgegeben, ob der rechtliche Schutz mittels verfassungsrechtlicher, verwaltungsrechtlicher oder privatrechtlicher Instrumente vorzunehmen ist;
- Die verankerten Rechte (bzw. Pflichten) müssen mittels «wirksame[r] Rechtsbehelfe durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen staatlichen Einrichtungen» durchsetzbar sein.